

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 – 8
 1015 Wien

2/SN-332/ME

Beilagen

LAD1-VD-3268/137

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
10 0502/3-IV/10/98	Mag. Hofer		5337	26. Jan. 1999

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

26. Jan. 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, beschlossen:

1. Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich jede Bemühung, die Entrichtung von Gebühren mittels Stempelmarken abzuschaffen.
2. In grundsätzlicher Hinsicht muß jedoch ebenso festgehalten werden, daß der vorliegende Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) widerspricht.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Vereinbarung ist in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Nach den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) (AÖFV Nr. 48/1998) sind die Folgeausgaben und –kosten so detailliert darzustellen, daß ein Überblick über die möglichen Arten der Folgeausgaben/-kosten gewährleistet ist.

Dieser Anforderung wird der Entwurf nicht einmal ansatzweise gerecht.

So werden die Personalausgaben/-kosten überhaupt nicht berechnet. Nach den Richtlinien müßten jedoch die Personalausgaben/-kosten unter Angabe von Zahl und Verwendungs-/Entlohnungsgruppe der Bediensteten ermittelt und anhand von Jahresdurchschnittswerten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) berechnet werden. Weiters werden die Verwaltungssachausgaben/-kosten nicht ausgewiesen. Allein im Hinblick auf die vorgesehene vierteljährliche Abführung der Gebühren durch den Rechtsträger der Behörde an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern ist der Entwurf daher mangelhaft. Die durch den Entwurf bedingte differenzierte Einhebung und Verwaltung der Gebühren in den einzelnen Zweigen der Verwaltung wird eine Änderung der bestehenden Buchhaltungssysteme erforderlich machen, andernfalls würden sich die Personalausgaben/-kosten zusätzlich erhöhen.

Dieser Mangel des Entwurfes wiegt umso schwerer, als eine Gebührenpflicht nach § 14 Tarifpost 9 und 16 nur im Falle einer positiven Erledigung eintritt.

Daher wird der Verfahrensaufwand für eine negative Erledigung, der allein im Hinblick auf ein Rechtsmittelverfahren als überdurchschnittlich zu bezeichnen ist, durch Gebühren überhaupt nicht abgegolten.

Ein Ausgleich für diese finanzielle Mehrbelastung erscheint notwendig. Dieser könnte durch eine Erhöhung des Landesanteiles (Pauschalbetrages) bei gleicher Gebührenhöhe erzielt werden.

Die Pauschalbeträge sind – aufgrund der Verhandlungen der Länder mit dem Bundesministerium für Finanzen – zwar nunmehr geeignet, zumindest die Kosten für die Drucksorten abzudecken, sie berücksichtigen jedoch nicht die in diesen Verhand-

- 3 -

lungen vorgebrachten legitimen Interessen der Länder auf eine Erhöhung der Gebühren allein im Hinblick auf die zuletzt im Jahr 1983 festgesetzten Verwaltungsabgaben.

3. Zu Z. 2.:

§ 14 Tarifpost 8 enthält keine Regelungen über das Entstehen der Gebührenschild, den Gebührenschildner und einen Pauschalbetrag.

Im Hinblick auf die kostenintensive Beschaffung der notwendigen Computer-Hardware wäre die Festsetzung eines Pauschalbetrages jedenfalls angebracht.

4. Zu Z. 4.:

In § 14 Tarifpost 16 Abs. 3 wird eine Gebühr von S 690,-- für die Ausstellung eines Mopedausweises festgesetzt.

Diese Gebührenerhöhung erscheint im Hinblick auf die bisher zu entrichtende Gebühr von S 180,-- sehr hoch.

Für die Ausstellung eines Duplikates wird – im Gegensatz zu den Gebühren für die Lenkberechtigung – keine verminderte Gebühr festgesetzt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung kann nicht erblickt werden.

Da der Mopedausweis von einem von der Behörde Ermächtigten ausgestellt wird, entsteht diesem durch die Regelung über die Entrichtung der Gebühr ein erhöhter Aufwand. Während er bisher lediglich Bundesstempelmarken beschaffen mußte, müßte er nunmehr die Gebühren einheben und an die Behörde abführen.

5. Letztlich wird auf die im Rahmen der Steuerreform angestrebte Totalreform des Gebühren- und Verwaltungsabgabenrechts hingewiesen, weshalb einer Teillösung in diesem Bereich nur beschränkter Nutzen beizumessen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

- 4 -

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich (zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

